

## Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**  
zur Behandlung im **Gemeinderat**

---

**Betreff:** **Annahme einer Erbschaft**

Bezug:

Anlagen:

---

### Beschlussantrag:

Die Universitätsstadt Tübingen nimmt die Erbschaft von Herrn Hans Bold an.

### Finanzielle Auswirkungen

Die Erbschaft wird in den städtischen Haushalt 2022 außerplanmäßig eingenommen. Sie wird entsprechend der von der Nachlasskommission festgelegten Verwendung verbucht.

### Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der am 10. Januar 2020 verstorbene Herr Hans Bold, zuletzt wohnhaft in Tübingen, Eisenbahnstraße 47, hat die Universitätsstadt Tübingen als Miterbe eingesetzt.

Über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO Baden-Württemberg entscheidet nach der Hauptsatzung bei Beträgen über 25.000 Euro der Gemeinderat. Bei der vorliegenden Erbschaft handelt es sich um eine ähnliche Zuwendung im Sinne von § 78 Abs. 4 der GemO.

2. Sachstand

Herr Hans Bold hat in seinem Testament die katholische Kirchengemeinde Sankt Johannes und die Universitätsstadt Tübingen zu Erben von jeweils 49 % seines Nachlasses eingesetzt. Daneben wurden als weitere Erben zwei Privatpersonen mit jeweils 1 % des Nachlasses eingesetzt.

Die Erbschaft an die Stadt steht unter der Auflage, dass sie für wohltätige Zwecke zu verwenden ist.

Die genaue Höhe des Nachlasses von Herrn Bold steht zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Nach aktuellem Stand umfasst der Nachlass 1,3 Million Euro aus verschiedenen Geldanlagen und Sparbüchern. Damit beträgt der Anteil der Stadt ca. 637.000 Euro. Möglicherweise fallen noch Kosten im Zusammenhang mit der Erbschaft z.B. für die Grabpflege und die Erbauseinandersetzung an. Diese werden gegebenenfalls anteilmäßig von der Stadt zu übernehmen sein und den städtischen Anteil entsprechend reduzieren.

Nach Kenntnis der Verwaltung bestand kein weiteres besonderes Beziehungsverhältnis zwischen der Stadt und dem Erblasser.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen die Erbschaft anzunehmen. Die Nachlasskommission wird zu gegebener Zeit über die Verwendung der Erbschaft innerhalb der im Testament genannten Auflagen zu entscheiden haben.

4. Lösungsvarianten

Die Stadt könnte die Annahme der Erbschaft ablehnen. Allerdings sind der Verwaltung keine Gründe bekannt, die für die Ablehnung der Erbschaft sprechen würden.